

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Tholey

Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Tholey vom 13. Dezember 2017 in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG – des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Saarländischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530) wird die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Tholey wie folgt neu beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Verwaltungsgebühren werden für Leistungen und Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhoben, die dem Interesse einzelner Beteiligten Anlass gegeben haben.
- (2) Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Gebühren-satzung sinngemäß Anwendung.
- (3) Für Amtshandlungen in staatlichen Auftrags-angelegenheiten gilt das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) in Verbindung mit dem allgemeinen Gebühren-verzeichnis (GebVerz) vom 14.07.1964 (Amtsbl. S. 633) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
2. Amtshandlungen, für die gesetzliche Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die ohne besondere Ermittlung nach der Aktenlage erteilt werden können,
4. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis von gemeindlichen Bediensteten oder aus bestehender oder früherer ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde Tholey ergeben,
5. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, des Bundesversorgungsgesetzes, des Lastenausgleichs, des Wohngeldrechts und ähnlicher Bestimmungen,

6. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen.
7. Bescheide über Stundung, Niederschlagung oder Erlass öffentlicher Abgaben.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit
 1. das Saarland,
 2. die juristischen Personen, des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit
 3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die kommunalen Gebietskörperschaften und die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist
 4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977 v. 16. März 1976) (BGBL. I S.613) in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, dass die Genannte berechtigt ist, die Gebühren Dritten auf-zuerlegen und diese auch eingehen.
- (2) Gebührenfreiheit tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Einrichtungen der Gemeinde Tholey.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet
 1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes
 2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie der gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder
 3. die Deutsche Post AG und die Deutsche Bahn AG

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige,
 1. in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. der die Amtshandlung veranlasst
 3. der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, welche die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben.

In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und ggf. die Gebühr neu festsetzen.

§ 6

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden mehrere nach den verschiedenen Ziffern des Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 7

Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor der Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 8

Gebührenbescheid

Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss:

1. die Amtshandlung
2. die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr
3. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr
4. die Behörde oder das Organ, an die/das zu zahlen ist
5. die Zahlungsfrist
6. die Rechtsbehelfsbelehrung

§ 9

Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des §7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Es wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Gebühren werden im Regelfall unbar oder über die Registrierkasse der Zahlstelle der Gemeindekasse erhoben.
- (3) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten mit erhoben.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, welche die Auslagen erfordern. Es wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (5) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so wird die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufgeschoben.
- (6) Rückständige Gebühren werden gemäß den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils. geltenden Fassung beigetrieben.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die zuständige Behörde oder das zuständige Organ.

§ 11

Besondere Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese Auslagen sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Das gilt auch in Fällen der Gebührenfreiheit nach § 2 und der Gebührenfreiheit nach § 3. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind insbesondere;
 1. die Postgebühren für Zustellungen
 2. die Fernspreckgebühren sowie Telefaxgebühren
 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten
 5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die §§ 4, 8, 9 und 10 finden entsprechend Anwendung.

§ 12

Rechtsmittel

Dem Gebührenschuldner stehen gegen Maßnahmen nach dieser Satzung und die Festsetzung der Gebühren die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) in Verbindung mit dem Saarl. Ausführungs-gesetz zur VwGO vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu.

Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§14

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 01. Januar 2002 in der geltenden Fassung außer Kraft.
3. Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Satzung abzurechnen.

66636 Tholey, 13. Dezember 2017

Gemeinde Tholey
Der Bürgermeister

(Hermann Josef Schmidt)
Bürgermeister

Hinweis:

Nach §12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

in der Gemeinde Tholey vom **13. Dezember 2017**

Nr.	Gegenstand	Betrag [€]
	Allgemeine Gebühren	
1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht gesondert aufgeführt sind, je angefangene Seite	1,50 €
2	Wie 1 verbunden mit einem Ortstermin	10,00 €
3	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Sitzungsniederschriften, Rechnungen und Karteien für jede angefangene Seite	1,50 €
4	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergleichen werden die Gebühren für Abschriften, wie unter 3, erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt. Falls Beglaubigt jede weitere Seite zusätzlich	1,50 € 0,55 €
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht wird, für jede angefangene Seite	2,00 €
6	Ausgabe von Drucksachen, Amtlichen Gesetzblättern, Satzungen, Gebührentarifen für jede Seite	1,00 €
7	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden	2,00 €
8	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachigen,	

	wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	10,00 €
9	Einsichtnahme in Akten oder amtliche Bücher, soweit sie gesetzlich zugelassen ist , je Akte oder Buch mindestens jedoch	2,50 € 5,00 €

	Besondere Gebühren	
	Zentrale Steuerung	
10	Schriftliche Auskünfte und die dazu notwendigen Nachforschungen je angefangene halbe Stunde	15,00 €
11	Fotokopien aus Urkunden und alten Akten, für jede Seite	3,00 €
12	Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift für einen Tag für eine Woche für einen Monat Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur bare Auslagen erhoben.	2,00 € 6,00 € 20,00 €
13	Fotokopien a) DIN A 4 und DIN A5 je Seite b) DIN A3 je Seite, soweit nicht an vorderer Stelle aufgeführt	0,50 € 1,00 €
14	Bespielte Datenträger CD-Rom	25,00 €
15	Ausgabe von Datensätzen – je Datensatz a) als Datei b) als Ausdruck	0,20 € 0,10 €
16	Sachbearbeiterstunde	52,00 €
17	Etiketten, je DIN A4-Bogen	2,00 €

	Finanzwesen	
16	Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme einer Bürgschaft, mindestens	150,00 €
17	Zweitausfertigung von Abgabenbescheiden, Steuerveranlagungen	2,00 €
18	Erteilung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung pp.	2,50 €

	Bürgeramt	
19	Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung nach § 18 des Saarl. Straßengesetzes auf gemeindeeigenen Straßen und Plätzen a) Plakatierungen im Straßenbereich b) Aufstellen von Informations- und Werbeständen zu gewerblichen Zwecken bis 5 m ² - je Tag darüber hinaus pro m ² und Tag c) pro lfd. Meter Imbisswagen	25,00 € 10,00€ 2,50 € 1,00 € pro Woche

	Bauen, Wohnen, Umwelt	

20	Abgabe von Verdingungsunterlagen Grundgebühr (bis 10 Blätter) Für jedes weitere Blatt (DIN A4) (DIN A3)	2,50 € 0,25 € 0,50 €
21	Anfertigung von Kopien / Plotterausdrucken - DIN A4 - DIN A3 - DIN A2 - DIN A1 - DIN A0 - Fotos	6,00 € 10,00 € 15,00 € 25,00 € 32,00 € 60,00 €
22	Auszug aus einem Bebauungsplan a) Plan Fotokopie Ausdruck schwarz-weiss Ausdruck farbig b) Textteil je DIN A4 Blatt	2,00 € 2,00 € 4,00 € 1,50 €
23	Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Förderung des Wohnungsbaues je angefangene Seite	1,00 €
24	Vorrangseinräumung im Grundbuch	15,00 €
25	Löschungsbewilligung	15,00 €
26	Vorkaufsrecht der Gemeinde gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00 €
27	Sanierungsgenehmigung gem. § 144 BauGB	15,00 €
28	Ausstellung Bescheinigung nach §7h Einkommenssteuergesetz pro Arbeitsstunde	150,00 €
29	Anmeldung von Wildschäden gemäß § 17 Saarl. Jagdgesetz	25,00 €